

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 779. Sitzung am 20. Mai 2025

zu Eckpunkten zur Änderung des Einheitlichen Bewertungs- maßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 20. Mai 2025

Der Bewertungsausschuss beschließt zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach § 87 Abs. 2q SGB V zur Einführung einer Vorhaltepauschale zur Erfüllung von Aufgaben der hausärztlichen Grundversorgung notwendigen Strukturen folgende Eckpunkte:

I. Ausgabenneutralität und Umverteilungsvolumen

1. Der Bewertungsausschluss trifft in seiner Sitzung am 17. Juni 2025 mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 einen Beschluss zur Einführung der Leistungen der Vorhaltepauschale. Als Ersatz für die bestehende Gebührenordnungsposition 03040 wird eine Zusatzpauschale und ein Zuschlag oder mehrere Zuschläge zu dieser Zusatzpauschale ausgabenneutral eingeführt. Für die Zusatzpauschale werden Mindestkriterien definiert.
2. Die Einführung der Gebührenordnungspositionen der Vorhaltepauschale erfolgt im Rahmen einer Konvergenzphase über drei Jahre, beginnend ab 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2028. Das hierdurch bedingte Umverteilungsvolumen aus dem derzeitigen Volumen der bisherigen Leistung nach der Gebührenordnungsposition 03040 wird vereinbart und verteilt sich etwa zu gleichen Teilen auf die Konvergenzphasen.
3. Dabei wird sichergestellt, dass hierdurch in der Regel keine Praxis bezogen auf den durchschnittlichen Gesamt-Leistungsbedarf der Praxis vor Einführung der Vorhaltepauschale in Stufen noch zu definierende Grenzwerte für Verluste überschreitet.
4. Für den Zuschlag oder die Zuschläge wird ein Kriterienkatalog einschließlich Schwellenwerte definiert, wann ein bzw. welcher Zuschlag abgerechnet werden kann. Für die Berechnung der Zuschläge werden Kriterien in einen Katalog aufgenommen, die jeweils je Praxis und je Quartal gelten und sich ausschließlich

auf die hausärztlichen Behandlungsfälle einer Praxis beziehen. Der Beschluss umfasst einen Zeitplan anhand dessen der Kriterienkatalog stufenweise in Kraft tritt.

5. Es wird ein gemeinsames Verständnis entwickelt über die Vorgabe, nach dem die Regelungen über die Vorhaltepauschale so auszugestalten sind, dass sie weder zu Minder- noch zu Mehrausgaben für die GKV führen.

II. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird gemäß § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses nicht veröffentlicht.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 779. Sitzung am 20. Mai 2025 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 20. Mai 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 87 Absatz 2q SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Regelungen über eine Vergütung zur Vorhaltung der zur Erfüllung von Aufgaben der hausärztlichen Grundversorgung notwendigen Strukturen und insbesondere über Voraussetzungen, die die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer für die Abrechnung dieser Vorhaltepauschale erfüllen müssen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden Eckpunkte für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 87 Absatz 2q SGB V zur Einführung einer Vorhaltepauschale zur Erfüllung von Aufgaben der hausärztlichen Grundversorgung notwendigen Strukturen beschlossen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 20. Mai 2025 in Kraft.